

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0007722 / 0001
Aktenzeichen Bericht	C. Herbert Torrey GmbH-UI-NE-Anlage-53.3.2 vom 21.09.2015
Firma	C. Herbert Torrey GmbH & Co.KG
Standort	Gilbachstraße 29-31, 50672 Köln
Anlage	Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen Blei und von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen Nr. 3.4.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	06.08.2015
Gesamtaufwand	6 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	3 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Unangemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Immissionsschutz, Luft

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 BImSchG

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.